

**Volksabstimmung vom 26.9.2010 zur  
4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)**

**KV Schweiz sagt  
NEIN zur 4. AVIG-Revision**

**Die Argumente**

**Der in der 4. AVIG-Revision vorgeschlagene Leistungsabbau ist sozialpolitisch und volkswirtschaftlich falsch. Zentrale Funktionen des AVIG werden geschwächt, so der Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung als automatischer Konjunkturstabilisator. Einmal mehr sollen die Erwerbstätigen – vor allem junge sowie Personen, die mehrfach arbeitslos werden - mit einem stark verschlechterten Versicherungsschutz für eine Krise bezahlen, die sie nicht zu verantworten haben. Zudem müssen die Kantone und Gemeinden mit erheblicher Mehrbelastung ihrer sozialen Dienste rechnen. Der KV Schweiz lehnt diese Revision mit ihrem starken Leistungsabbau klar ab.**

Zürich, 31.8.2010

### **Bemerkung**

Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

ALV	Arbeitslosenversicherung (Gesamtsystem)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung)

Die 4. AVIG-Revision wurde vom Parlament am 19.3.2010 verabschiedet. Gegen den Beschluss wurde von verschiedenen Arbeitnehmerverbänden, darunter dem KV Schweiz, das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung zu dieser Vorlage findet am 26.9.2010 statt.

### **Links:**

- <http://www.avig-online.ch/> (Plattform der Arbeitnehmerverbände)
- <http://www.sgb.ch/avig-kampagne/argumentarium.pdf>  
(Argumentarium mit den detaillierten Gesetzesänderungen)
- <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01880/02734/index.html?lang=de>  
(Abstimmungsunterlagen und weitere Dokumente des Bundes)

Verantwortlich: Hans-Ulrich Schütz

## Die Vorlage im Überblick

### 1. Höhere Beitragszeiten oder Kürzung der maximalen Bezugsdauer für Taggelder

- **12 Monate Beitragszeit** berechtigen nur noch zu **260 Taggeldern (bisher 400)**; 400 Taggelder gibt es erst nach einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten.
  - **520 Taggelder** gibt es **für über 55-Jährige neu erst nach 24 Monaten (bisher 18)**.
- ∅ **Schwierig wird es insbesondere für ältere Personen, die zweimal oder mehrfach arbeitslos werden. Die Hürden, sich wieder einen Versicherungsschutz zu erarbeiten, sind hoch. Der Gang zur Sozialhilfe rückt auch für gestandene Berufsleute näher.**

### 2. Leistungsabbau bei jungen Erwerbstätigen

- **Unter 30-Jährige** ohne Kinder müssen künftig **auch eine Arbeit annehmen**, die ihren **Qualifikationen** und ihrer **Erfahrung nicht Rechnung trägt**.
  - **Unter 25-Jährige** ohne Unterhaltspflichten haben **nur noch** Anrecht auf **200** und nicht mehr wie bisher auf **400 Taggelder**.
  - **Schüler** und **Studenten** werden nach einer Wartezeit von 6 Monaten noch **90 Taggelder** (bisher 200) zugestanden: Faktisch ein Ausschluss aus der ALV!
- ∅ **Die Botschaft für die Jungen ist klar: Erworbene berufliche Qualifikationen zählen wenig.**

### 3. Weitere Abbauschritte

- **Abwertung des Zwischenverdienstes.** Neu soll die **Kompensationszahlung** bei der Berechnung der neuen Taggeldhöhe **nicht mehr angerechnet werden**. Dies **reduziert** auch die **Attraktivität** von Zwischenverdiensten.
  - **Längere Wartefristen: Für Personen ohne Kinder** hat das Parlament einkommensabhängig die **Wartefristen** von bisher 5 auf neu auf 10 bis 20 Arbeitstage erhöht
  - **Taggelder-Verlängerung der Kantone gestrichen:** Kantone, die von hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind, konnten bisher eine Verlängerung um 120 Taggelder beantragen. Die Streichung trifft vor allem wirtschaftsschwache Regionen der Romandie und das Tessin.
- ∅ **Diese Massnahmen setzen Arbeitslose zusätzlich unter Druck. Und die Massnahmen führen letztlich zu Kostenverlagerung auf die Sozialdienste der Gemeinden und Kantone.**

### 4. Finanzierung (Einnahmenseite)

- Die Vorlage sieht die Erhöhung der Lohnbeiträge von 2 % auf neu 2,2 % sowie 1 Solidaritätsprozent auf Einkommensteilen zwischen 126'000 und 315'000 Franken vor.
- ∅ **Der KV Schweiz akzeptiert grundsätzlich höhere Beiträge, fordert aber, dass hohe und höhere Einkommen stärker als jetzt vorgesehen zur Sanierung der ALV beitragen. Nach einem Nein des Volkes am 26.9.2010 muss dieser Weg besritten werden.**

## AVIG-Revision: Einsparungen und Mehreinnahmen laut Abstimmungsvorlage

<b>AUSGANGSPUNKT REFERENZSZENARIO</b>		<b>Mio. Fr.</b>
(125'000 Arbeitslose, ALV-Beitrag 2 % (bis max. E 126'000), 0.15% Bundes- und 0.05% Kantonsbeiträge)		
<b>Fehlbetrag pro Jahr aufgrund der zu tief angesetzten strukturellen Arbeitslosigkeit</b>		<b>- 920</b>
<b>„Einsparungen“ durch Leistungsabbau (lfd. Rechnung)</b>		<b>+ 622</b>
Art. 18 5 (bisher)	10, 15 oder 20 Wartetage abgestuft nach der Höhe des versicherten Verdienstes für Personen ohne Unterhaltspflicht	<b>43</b>
<b>Art. 23</b>	Keine Anerkennung der Beitragszeit im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) für neuen ALV-Bezug	<b>90</b>
	Keine Mitberücksichtigung der Kompensationszahlungen bei Berechnung des versicherten Verdienstes in einer Folgerahmenfrist	<b>79</b>
Art. 27 AVIV Art. 6	Kürzung der Bezugsdauer für alle Beitragsbefreiten auf 90 Tage Streichen der Ausnahmen von der besonderen Wartefrist von 120 Tagen nach einem Bildungsabschluss (Verordnung)	<b>15</b> <b>75</b>
Art 27	Anpassung der Bezugsdauer an die Dauer der Beitragszeit Verzicht auf Massnahmen für besonders von Arbeitslosigkeit betroff. Regionen Höchstens 200 Tage für Personen unter 25 Jahren ohne Unterhaltspflichten	<b>174</b> <b>30</b> <b>46</b>
Art. 59d	Reduktion des Beitrags für arbeitsmarktliche Massnahmen für nicht Versicherte	<b>6</b>
Dep. VO	Sparpotenzial bei AMM (Reduktion Plafond auf CHF 3'000)	<b>60</b>
MWSTG	Mehrwertsteuerpflicht	<b>4</b>
<b>MEHREINNAHMEN (lfd. Rechnung)</b>		<b>+ 486</b>
Art. 3	Erhöhung des ordentlichen Lohnbeitrages um 0,2 Prozentpunkte	<b>+ 460</b>
Art. 90a/92	Anpassung des Bundes- und Kantonsbeitrages	<b>+ 26</b>
<b>RESULTAT FÜR DIE LAUFENDE RECHNUNG (→positiver Überschuss für Schuldenabbau)</b>		<b>+ 188</b>
<b>Gezielte Massnahme zum SCHULDENABBAU</b>		
Übergangsbestimm.	Ausserordentliche Einführung Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent	<b>+ 160</b>
<b>Total Betrag zum jährlichen SCHULDENABBAU (= Überschuss lfd. Rechnung + Solid.-prozent)</b>		<b>+ 348</b>

- Ø **Der den Einkommen zwischen 126'000 und 315'000 Franken abverlangte Solidaritätsbeitrag zur Deckung des ALV-Defizites von derzeit rund 7 Mrd. Franken beträgt gerade mal 160 Mio. Franken. Einkommen über 315'000 Franken leisten gar keine Beiträge. Die grosse Hauptlast in Form von Leistungsabbau( 622 Mio. Franken) und ordentlichen Beitragserhöhungen werden jedoch den Versicherten mit Einkommen zwischen Null bis 126'000 Franken pro Jahr aufgebürdet.**

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Warum braucht es eine Arbeitslosenversicherung?

#### *Ersatzeinkommen*

Die Arbeitslosenversicherung sichert Betroffenen, die ihre Stelle verloren haben, einen angemessenen **Einkommensersatz** während einer bestimmten Zeitdauer zu, und zwar auf der Grundlage des **Versicherungsprinzips** (und nicht der Sozialhilfe). Die Sorge um die Beschäftigung und Arbeitsplatzsicherheit ist nach wie vor hochaktuell, sie rangierte in den letzten Jahren ständig zuvorderst in dem von der CS veröffentlichten Sorgenbarometer.

#### *Rasche Rückkehr in den Arbeitsmarkt*

Zweitens zielt die ALV darauf ab, Arbeitnehmende, die ihre Stelle verloren haben, möglichst **rasch** und **dauerhaft** wieder in den Arbeitsmarkt **einzugliedern**. Diesem Zweck dienen die **Regionalen Arbeitsvermittlungstellen (RAV)** sowie die auf die Sicherung der Arbeitsmarktfähigkeit ausgerichteten **Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)**. Allerdings ist – wie die Erfahrungen zeigen - eine rasche Eingliederung nicht in allen Fällen möglich.

#### *Automatischer Konjunkturstabilisator*

Dass die Arbeitslosenversicherung Einkommen derjenigen ersetzt, die ihre Stelle verlieren, bedeutet **volkswirtschaftlich, dass in Krisenzeiten die Inlandnachfrage gestützt** wird und nicht einbricht. Wie wichtig diese Funktion für die Stabilität der Gesamtwirtschaft ist, hat sich in den Wirtschaftskrisen der letzten 20 Jahre in der Schweiz sehr klar gezeigt. Die Arbeitslosenversicherung hat damit auch eine **vertrauensbildende Funktion**. Sie ermöglicht es, Krisenperioden und Strukturwandel weitgehend im gesellschaftlichen „Konsens“ zu bewältigen.

#### *Teilersatz für unbefriedigenden Kündigungsschutz in der Schweiz*

Tatsache ist, dass die Schweiz im internationalen Vergleich einen niedrigen Kündigungsschutz hat. Betroffene müssen bei dieser Ausgangslage umso mehr die Sicherheit haben, dass die Arbeitslosenversicherung sie wirtschaftlich trägt, bis sie eine neue Anstellung gefunden haben oder sich auf dem Arbeitsmarkt neu orientiert haben. Nur so kann auch das Wissen und Können der Betroffenen über die Krisenphase hinweg gesichert werden. In diesem Sinne trägt eine funktionsfähige ALV durchaus auch zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei.

## 1.2 Zur Finanzierungsproblematik in der Arbeitslosenversicherung

### *Revision 2003: Unterschätzte strukturelle Arbeitslosigkeit*

Die ALV wurde letztmals 2003 revidiert. Ziel war es, sie so auszugestalten, dass künftige Arbeitsmarktschwankungen finanziell über einen Konjunkturzyklus hinweg „problemlos“ aufgefangen werden könnten. Ziemlich rasch zeigte sich aber ein gravierender „**Konstruktionsfehler**“: Die Revision 2003 basierte auf der Annahme von durchschnittlich **100'000 Arbeitslosen**, realistisch wären aber **125'000** gewesen. Dieser Durchschnittswert weist auf die **strukturelle Arbeitslosigkeit** hin: Unsere Wirtschaft ist aufgrund von Marktveränderungen und neuen Technologien dauernd im Wandel, was auf dem Arbeitsmarkt sowohl zu Entlassungen wie auch zu Neuanstellungen führt. Dieser „Umbau“ benötigt Zeit und bewirkt die „strukturelle Arbeitslosigkeit“. Auf den Schätzfehler hat die Politik aber erst spät reagiert, was zu (sich kumulierenden) Defiziten führte. **Ab 2008** musste die ALV auch die **Auswirkungen der Finanzkrise auf den Arbeitsmarkt** tragen. All dies führte zum heutigen Defizit von 7 Mrd. Franken.

### *Ja zum Schliessen der Finanzierungslücke ...*

Der „**strukturelle Konstruktionsfehler**“ muss auch aus Sicht des KV Schweiz bereinigt und die entsprechenden Defizite müssen abgetragen werden. Davon abgesehen gilt es aber zu beachten, dass eine Arbeitslosenversicherung von ihrer **konjunkturstabilisierenden** Funktion her **in Krisenzeiten** durchaus **Schulden** machen können muss. Die *konjunkturbedingten* Fehlbeträge werden in der Aufschwungphase bei wieder sinkenden Arbeitslosenzahlen abgebaut.

### *... aber nicht gekoppelt mit einem Leistungsabbau*

Der KV Schweiz – und die andern Arbeitnehmerverbände - haben zur Korrektur des oben erwähnten zahlenmässigen „Grundlagenirrtums“ bereits in der Vernehmlassungsphase Hand geboten und auch Vorschläge gemacht. Das ALV-System muss wieder auf eine langfristig tragfähige Basis gestellt werden. **Der KV Schweiz wehrt sich aber dagegen, dass die Sanierung zusätzlich durch einen massiven Leistungsabbau erkaufte werden soll.**

### *Höhere und hohe Einkommen stärker am Defizitabbau beteiligen!*

Dazu gibt es zwei Wege, die auch kombiniert werden können: Einmal die **Heraufsetzung des höchstversicherten Verdienstes** von heute 126'000 Franken auf z.B. 150'000 Franken. Da es sich bei dieser Gruppe um „gute Risiken“ handelt, würden trotz etwas höheren Ausgaben **netto erhebliche Mehreinnahmen** generiert. Gleichzeitig würde dadurch aber auch die **Versicherungsdeckung des unselbständig erwerbenden Mittelstandes verbessert**. Zweitens müssten ALV-Beiträge **dauernd** und **ohne Obergrenze** auch über den höchstversicherten Verdienst hinaus erhoben werden, und dies **im Minimum** im Umfang von einem oder zwei **Solidaritätsprozenten**. Gerade Bezüger von sehr hohen Einkommen haben ja nicht unwesentlich zur Entstehung der aktuellen Arbeitsmarktkrise "beigetragen", ihre Solidarität in der Arbeitslosenversicherung ist absolut gerechtfertigt.



Anstellungen, Temporärarbeit, Arbeit auf Abruf etc. Eine längere, lückenlose Beschäftigung ist heute bei immer mehr Tätigkeiten nicht mehr garantiert.

Ø **Viele Entwicklungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt erhöhen das Risiko, arbeitslos zu werden, und genau dieses Risiko müsste die Arbeitslosenversicherung schützen. Mit der Revision ist jedoch das Gegenteil der Fall.**

### 3.2 Verlängerte Wartefristen für Personen ohne Unterstützungspflichten (Spareffekt: 43 Mio. Fr.)

In diesem Bereich sind für erwerbstätige Personen ohne Unterhaltspflichten folgende Änderungen vorgesehen:

**Neuregelung der Wartetage** (Karenzfrist, ohne Taggeldanspruch)

Jahreseinkommen in Franken	Wartefrist bisher (Arbeitstage)	Wartefristen (Arbeitstage) neu gem. 4. Revision AVIG
Bis 60'000	5	5 (= 1 Woche)
60'001 bis 90'000	5	10 (= 2 Wochen)
90'001 bis 125'000	5	15 (= 3 Wochen)
125'000 und mehr	5	20 (= 4 Wochen)

Betroffen sind nicht etwa nur junge Erwachsene ohne Kinder, sondern auch ältere Erwerbstätige, deren Kinder bereits ausgezogen sind. Konkret bedeutet die Neuregelung, dass wer mehr als 60'000 Franken pro Jahr verdient für die ersten zwei bis vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit noch keine Taggelder erhält. Aufgrund der laufenden persönlichen Verpflichtungen wird es für nicht wenige Betroffene finanziell eng. Allfällige Vermögensreserven sind bei längerer Arbeitslosigkeit rasch aufgebracht. Dies gilt insbesondere auch für die bereits oben erwähnten Personen, welche das Pech haben, später ein zweites oder drittes Mal arbeitslos zu werden,

Ø **Diese Neuregelung trifft insbesondere den unselbständig erwerbenden Mittelstand: Betroffene müssen bei Stellenverlust länger als bisher auf den ersten Einkommensersatz (Taggelder) warten. Da sie nach Ablauf der Wartefrist (wie schon bisher) nur 70 % des früheren Einkommens erhalten, wird es für viele finanziell rasch eng<sup>4</sup>.**

<sup>4</sup> Erfahrungsgemäss benötigt zudem auch die administrative Abwicklung der ersten Auszahlung von Taggeldern meist recht lange, was den finanziellen Druck auf die Betroffenen in der Praxis noch zusätzlich erhöht.

### 3.3 Junge, unabhängige Erwerbstätige im Visier des Leistungsabbaus Einspareffekt: Taggeldverkürzung: 46 Mio. Fr.

#### *Kriterium „zumutbare Arbeit“ wird preisgegeben*

Generell würden im Rahmen der 4. ALV-Revision jüngere Personen vom Leistungsabbau betroffen. Sehr eingreifend ist, dass neu die Zumutbarkeit einer angebotenen Stelle für die unter 30-Jährigen keine Rolle mehr spielen soll.

- Ø **Unter 30-Jährige ohne Kinder müssen künftig auch eine Arbeit annehmen, die ihren Qualifikationen und ihrer Erfahrung nicht Rechnung trägt.**

Zwar fordern Wirtschaft und Gesellschaft von den 20- bis 30-Jährigen lautstark jederzeit höchste berufliche Qualifikationen und Anstrengungen, neu soll aber das Kriterium „Zumutbarkeit“ bei der Annahme einer Arbeit keine Rolle mehr spielen. Die Botschaft für die Jungen ist klar: Erworbene berufliche Qualifikationen zählen wenig. Die arbeitslos gewordene 29-jährige Betriebswirtschafterin wird als Kassiererin in einem Einkaufszentrum arbeiten, der Detailhandelsfachmann, der nach der Lehre keine Stelle findet, als Hilfsarbeiter in einem Baugeschäft. Die junge Fachfrau wird so die weitere Qualifizierung im angestammten Berufsfeld nicht erreichen können. Und der Berufseinsteiger kann gar nicht erst Fuss fassen in seinem Beruf.

- Ø **Mit der Preisgabe der Zumutbarkeitsregel wird in Kauf genommen, dass berufliches und persönliches Know-how rasch verloren geht.**

Ein weiterer Effekt beim Fall der Zumutbarkeitsklausel wäre, dass der Druck auf die weniger Qualifizierten zusätzlich steigen würde. Die Arbeitgebenden würden sich in jedem Fall auf die bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerber stürzen, da letztere ja gezwungen sind, jede Stelle anzunehmen.

- Ø **Schwächere Arbeitnehmende geraten mit dem Fall der Zumutbarkeitsregel noch stärker „unter die Räder“. Sie werden gegen beruflich zwangsweise „abgestiegene“, aber gleichwohl breiter qualifizierte Arbeitslose keine Chance haben. Einmal mehr würde ein Problem weitergereicht statt gelöst.**

#### *Abbau bei Taggeldern und längere Wartezeiten*

Weitere Abbaumassnahmen, die jüngere Erwerbstätige betreffen, haben wir bereits oben erwähnt, sie seien aber nochmals angeführt:

- Unter 25-Jährige ohne Unterhaltungspflichten haben nur noch Anrecht auf 200 und nicht mehr wie bisher auf 400 Taggelder.

- Erhöhung der Wartefrist für Erwerbstätige ohne Unterhaltspflicht von heute 5 auf 10 bis 20 Tage.
  - Ø **Die Philosophie „bei Arbeitsmarktproblemen müssen junge Erwerbstätige zurück zu Papa und Mama“ entspricht den Realitäten der Generationenbeziehungen in keiner Weise. „Jung“ dient hier nur als Vorwand für einen rein sachlich nicht begründeten Leistungsabbau**

### 3.4 Leistungsabbau bei Schul- und Studienabgängerinnen/-abgängern (Spareffekt: 90 Mio. Fr.)

Die ALV richtet mit guten Gründen auch Leistungen an bestimmte Personenkategorien aus („Beitragsbefreite“), die keine Beiträge zahlen konnten, weil sie entweder noch in Ausbildung (Schule, Studium) oder längere Zeit krank waren, einen Unfall erlitten oder wegen Mutterschaft vorübergehend nicht mehr arbeiteten (WiedereinsteigerInnen). Wie praxiserfahrene Beraterinnen und Berater wissen, stellen der **Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt für viele Betroffene eine kritische Phase dar**. Wer mehrmals scheitert, gerät nicht selten in eine Krise. Das Selbstwertgefühl und die Überzeugung, der eingeschlagene Berufsweg sei richtig, werden oft erschüttert. Die bisherigen Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind genau darauf ausgerichtet, solche Hürden mit Unterstützungsmassnahmen der RAV und mit einer (beschränkten) finanziellen Absicherung zu senken.

Schul- und Studienabsolventinnen und –absolventen hatten **bisher** nach dem Abschluss **eine Wartezeit von 120 (Arbeits-)Tagen** in Kauf zu nehmen, **neu** würde diese auf **180 (Arbeits-)Tage (d.h. faktisch mehr als acht Monate)** ausgedehnt. Und wie für alle Kategorien von Beitragsbefreiten würde der **Anspruch von 260 Taggeldern auf neu noch 90 Tage verkürzt**. **Finden sie in dieser Zeit keine Stelle, erlischt ihr Anspruch auf weitere Leistungen.**

- Ø **Faktisch verlieren die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für die Betroffenen stark an Wert. Statt letztere möglichst früh in konstruktive (Auffang-) Strukturen einbinden zu können, droht die Gefahr, dass sie sich gar nicht mehr erst bei den RAV melden. Auch mit dieser Massnahmen wird somit bereits erworbenes Know-how gefährdet.**

Das von den Befürwortern der Vorlage vorgebrachte Argument, bei den beitragsbefreiten Personen sei das Versicherungsprinzip – Prämienleistung / Leistungsanspruch – nicht erfüllt, greift zu kurz: Die Neuregelung erhöht nur das „Schadenspotential“ von Menschen, denen der Einstieg in die Arbeitswelt erschwert wird. Dies kann nicht im Interesse der Volkswirtschaft und der Gesellschaft liegen.

### **3.5 Zwischenverdienst gilt nicht mehr als vollwertige Arbeit**

**Spareffekt: 79 Mio. Fr.**

Wer heute als Arbeitslose oder Arbeitsloser vorübergehend eine Stelle annimmt, bei der er oder sie weniger als in der früheren Tätigkeit verdient, erhält von der Arbeitslosenversicherung eine Kompensationszahlung, die die Lohnlücke ausgleicht. Bei solchen Zwischenverdiensten handelt es sich oft um Teilzeitpensen oder weniger gut bezahlte Anstellungen. Bisher galten solche Bezahlungen (Zwischenverdienstlohn plus Kompensationszahlung) als vollwertige Löhne, die bei einer erneuten Arbeitslosigkeit als Basis für die Berechnung der Taggelder dienten. Neu soll die Kompensationszahlung aber nicht mehr angerechnet werden. Mit der Streichung der Kompensationszahlung für die Ermittlung des versicherten Verdienstes reduziert sich die Attraktivität des Zwischenverdienstes massiv. Die neue Regelung bestraft jene Arbeitslosen, die bereit wären, über einen Zwischenverdienst eine vielleicht weniger attraktive und weniger gut bezahlte Stelle anzunehmen. Damit wird auch erschwert, dass die Betroffenen überhaupt „am Ball“ bleiben.

- Ø **Die neue Regelung setzt eine Spirale nach unten in Gang, besonders in jenen Branchen, in denen das Risiko, arbeitslos zu werden, besonders gross ist. Wer bereit ist einen Zwischenverdienst anzunehmen, bekommt bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Taggeld, was ihn wiederum zwingt, eine Stelle mit noch tieferem Lohn anzunehmen, usw.**

### **3.6 Keine Rücksicht mehr auf regionale Arbeitsmarktschwächen**

**(Spareffekt: 30 Mio. Fr.)**

Arbeitslosigkeit ist nicht gleichmässig über das ganze Land verteilt. Es gibt Kantone und Regionen, mit höherer Arbeitslosigkeit als der schweizerische Durchschnitt. In diesen Kantonen und Regionen ist es natürlich für Stellensuchende schwieriger einen Job zu finden, die Suche dauert länger. Diesem Umstand hat das geltende Gesetz dadurch Rechnung getragen, dass ein Kanton oder eine Region, welche während sechs Monaten eine Arbeitslosenrate von über 5 % ausweist, beim Bund beantragen konnte, die Anzahl der Taggelder auf 520 zu erhöhen.

Diese vernünftige Massnahme für die von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gegenden würde mit der Revision abgeschafft. Dabei zeigt gerade die aktuelle Krise, wie sinnvoll die regionale Erhöhung der Anzahl Taggelder ist. Zur Zeit haben die von der Exportkrise besonders betroffenen Kantone Waadt, Neuenburg, Jura, Berner Jura die Anzahl Taggelder auf 520 erhöht. Weitere Kantone werden folgen.

- Ø **Die regionalen Stützungsmaßnahmen helfen mit, eine Aussteuerungswelle auf dem Höhepunkt der Krise zu vermeiden. Ihre Abschaffung ist kontraproduktiv.**

### 3.7. Kostenverschiebungen zu Kantonen und Gemeinden

Die Finanz- und Sozialpolitiker in den Kantonen und Gemeinden wissen, dass ihnen die Revision Mehrkosten und Probleme bringen wird. Denn die Beträge, die bei der Arbeitslosenversicherung gespart werden, fallen bei **Kantonen und Gemeinden** zum grossen Teil als **Mehrausgaben** bei der **Sozialhilfe** an. Mehr ältere und junge Arbeitslose werden Leistungen beanspruchen müssen – ganz abgesehen vom zusätzlichen Betreuungsaufwand. Bei **älteren Erwerbslosen** wird zudem das **Vorsorgepotential je nach Dauer erheblich geschwächt**: Sie verlieren künftige Altersrenten (tiefere AHV-Beiträge, kein Vorsorgesparen mehr in der 2. Säule, früher Abbau von Vermögensreserven u.a.). Die 4. AVIG-Revision ist eine Sparübung auf dem Buckel der jungen und älteren Arbeitnehmenden sowie der Kantone und Gemeinden.

- Ø **Die 4. AVIG-Revision führt zu Kostenverschiebung zur Sozialhilfe der Gemeinden und Kantone – und damit zu den Steuerzahlenden. Der Bund schätzt den Betrag auf rund 100 Mio., andere Studien auf 127 bis 155 Millionen Franken.**

### 3.8 Revision als Stärkung des Versicherungscharakters?

Die seit 2003 bestehende Konzeption hat sich bewährt und erträgt im Leistungsbereich keinerlei Abstriche. Die **Defizite** sind **nicht entstanden, weil etwa bestimmte Zielgruppen – Junge, Ältere, Beitragsbefreite - die Versicherungsleistungen strapaziert hätten**. Die **wirklichen Gründe** für das Defizit sind klar benennbar: (1) **Grundlagenirrtum** bezüglich der Höhe der strukturellen Arbeitslosigkeit, (2) konjunkturelle Arbeitslosigkeit (**Finanzkrise 2008**) und (3) **fehlender politischer Wille**, die 2003 verankerten Möglichkeiten zu nutzen, die **Sanierung rechtzeitig** durch eine Anhebung der Beitragssätze (mit Solidaritätsprozent) einzuleiten.

- Ø **Das in der Arbeitslosenversicherung aufgestaute Defizit dient politisch als Druckmittel, den von starken Kräften in der Schweiz anvisierten generellen Leistungsabbau in der Sozialen Sicherung – 11. AHV-Revision, BVG, IV-Revisionen oder UVG-Revision – auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung voranzutreiben.**

Das **Argument, die Revision verstärke den Versicherungscharakter ist irreführend**: Mit der Schlechterstellung der jüngeren Erwerbstätigen, mit den erschwerten Leistungsbedingungen für mehrfach arbeitslos gewordene Personen und dem Leistungsentzug für Schul- und Studienabsolventen werden die **Risiken vieler Betroffenen am Arbeitsmarkt erhöht statt gesenkt**. **Ihre Lage wird wesentlich unsicherer und die Unterstützung kleiner**.

- Ø **Die Revision steht unter dem für Volkswirtschaft und Gesellschaft kontraproduktiven Motto: „Augen zu und durch“. Und vergessen geht dabei, dass Arbeitslosigkeit niemand freiwillig wählt.**